



ANHANG

zum Reglement Renten aus Vorsorgeausgleich infolge Scheidung

Gültig ab 01.01.2017

Art. 1 Höhe der Umwandlungssätze

Der Umwandlungssatz beträgt für das Pensionsalter 64 bei Frauen 4,25 % bzw. für das Pensionsalter 65 bei Männern 4,42 %. Bei einem vorzeitigen Bezug gelangen reduzierte, bei einem Aufschub erhöhte Rentenumwandlungssätze zur Anwendung.

Art. 2 Anpassung der Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgesetzt. Sie können jederzeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Art. 3 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Anhangs.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieser Anhang wurde am 02.12.2016 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2017 in Kraft.